

# Nachweis der technischen Vorgaben gemäß § 9 Abs.1 Nr.1 und Abs.2 EEG 2014

## Anlagenbetreiber

Name, Vorname bzw. Firma: \_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer \_\_\_\_\_  
PLZ, Ort: \_\_\_\_\_  
Telefonnummer: \_\_\_\_\_

## Anlagendaten

Straße, Hausnummer: \_\_\_\_\_  
PLZ, Ort: \_\_\_\_\_  
Gemarkung / Flurnummer: \_\_\_\_\_  
Erzeugungsart (z. B: Windenergie): \_\_\_\_\_  
Installierte Leistung in kW: \_\_\_\_\_

### 1) Anlagen (alle dezentralen Einspeiseanlagen) mit installierter Leistung über 100 kW sowie PV-Anlagen über 30 kW<sub>peak</sub>

Ist die Anlage mit einer technischen Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung ausgestattet?

Ja       Nein      Bitte Zutreffendes ankreuzen

Kann die Anlage die Leistung in Stufen reduzieren?

(Hinweis: Frage nur in Verbindung mit Entschädigungszahlungen vergütungsrelevant)

Ja       Nein      Bitte Zutreffendes ankreuzen

Falls Nein: Bei geforderter Leistungsreduzierung erfolgt die Reduzierung auf 0 % (entspricht keine Einspeisung)

### 2) PV-Anlagen mit installierter Leistung von höchstens 30 kW<sub>peak</sub>

Ist die PV-Anlage am Verknüpfungspunkt mit dem Netz auf die maximale Wirkleistungseinspeisung auf 70% der installierten Leistung begrenzt?

Ja       Nein      Bitte Zutreffendes ankreuzen

Falls Nein: Die Technische Einrichtung ist nach Punkt 1 ausgeführt.

Hiermit bestätige ich, dass ich als Anlagenbetreiber/-in der oben näher bezeichneten Stromerzeugungsanlage die Vorgaben gemäß § 9 Abs.1 Nr.1 bzw. Abs.2 EEG 2014 umgesetzt habe.

(Hinweis: Siehe ggf. auch den Gesetzesauszug auf der Rückseite dieses Dokuments)

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Anlagenbetreibers

Textauszug aus:

Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2014)  
in der ab 1. August 2014 geltenden Fassung

### **§ 9 Technische Vorgaben**

(1) Anlagenbetreiber und Betreiber von KWK-Anlagen müssen ihre Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 Kilowatt mit technischen Einrichtungen ausstatten, mit denen der Netzbetreiber jederzeit

1. die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren kann und
2. die Ist-Einspeisung abrufen kann.

Die Pflicht nach Satz 1 gilt auch als erfüllt, wenn mehrere Anlagen, die gleichartige erneuerbare Energien einsetzen und über denselben Verknüpfungspunkt mit dem Netz verbunden sind, mit einer gemeinsamen technischen Einrichtung ausgestattet sind, mit der der Netzbetreiber jederzeit

1. die gesamte Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren kann und
2. die gesamte Ist-Einspeisung der Anlagen abrufen kann.

(2) Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie

1. mit einer installierten Leistung von mehr als 30 Kilowatt und höchstens 100 Kilowatt müssen die Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 erfüllen,
2. mit einer installierten Leistung von höchstens 30 Kilowatt müssen
  - a) die Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 erfüllen oder
  - b) am Verknüpfungspunkt ihrer Anlage mit dem Netz die maximale Wirkleistungseinspeisung auf 70 Prozent der installierten Leistung begrenzen.

### **§ 25 Verringerung der Förderung bei Pflichtverstößen**

\*\*\*\*\*

(2) Der anzulegende Wert nach § 23 Absatz 1 Satz 2 verringert sich auf den Monatsmarktwert,

1. solange Anlagenbetreiber gegen § 9 Absatz 1, 2, 5 oder 6 verstoßen,

\*\*\*\*\*